

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 123.

Bearbeitet mit der Herausgabe: Regierungsrat Voeges in Dresden.

1922.

Dem Landtage ist mit Vorlage Nr. 104
der Entwurf eines -

Schulbedarfsgesches

zugegangen, der folgenden Wortlaut hat:

1. Abschnitt.

Träger der Schulosten.

§ 1.

(1) Die Lehrer an öffentlichen allgemeinen Volks- und Fortbildungsschulen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus der Staatssatz beauftragt.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulbezirken unterhaltenen Volksschulen und Fortbildungsschulen. Unter Volksschulen sind auch Höfeschulen zu verstehen.

(3) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern bestimmen, daß auch die Bezahlung von Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten für verhältnislose, der Verwaltungsführung ausgeschlagene, der Pflege oder der Pfehlung bedürftige Schulplätzen auf die Staatssatz übernommen wird, wenn diese Anstalten im öffentlichen Interesse unterhalten werden und wenn die mit ihnen verbundenen Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2.

Lehrer im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sind

- a) ständige (plausiblere) und nichtständige (nichtplausiblere) Lehrer, die die gesetzlich geordneten Lehramtsprüfungen abgelegt haben,
- b) ständige (plausiblere), nichtständige (nichtplausiblere) und im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Fachlehrer,
- c) ständige (plausiblere), nichtständige (nichtplausiblere) und im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer, die keine der gesetzlich geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfungen abgelegt haben,
- d) Vertreter und Vertretene, die zur einschlägigen Verwaltung erledigter Lehrstellen oder zur Verteilung erfaulter oder verlaubter Lehrer abgeordnet werden.

§ 3.

(1) Ab 1. Februar im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten

- a) die Dienstbegüte der Lehrer nach Maßgabe von §§ 1, 2, 4, 5, 7, 14, 15 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezahlung der Staatsbeamten und Lehrer in der Röfung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) und des Abänderungsgeges vom 13. Dezember 1921 (GBl. S. 429) einschließlich der Stellenzulagen der heutigen Schuldirektoren, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen für die Bezahlung der Lehrkräfte, die nicht vom Bezahlungsgesetz getroffen werden,
- b) die Vergütung für Überstunden an Volkschulen,
- c) die Vergütung für Überstunden an Fortbildungsschulen, soweit die Stunden nicht die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte zulassen.

(2) Die Bezahlung unter Abs. 1a bis c werden vom Staat nur insoweit übernommen, als der Unterricht an Volksschulen 8 Schuljahre und die Stundenablagen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und an Fortbildungsschulen die Zahl von 12 Wochenstunden für die Klasse nicht überschreitet.

(3) Die Bezahlungsgesetze des Sonderunterrichts für fittlich verhindernde und für schwachsinige (§ 3 Abs. 9 und 10 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — GBl. S. 171), sowie für gebrechliche Schüler, die nicht am Unterricht der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule teilnehmen und nicht in Anstalten untergebracht werden können, übernimmt der Staat, soweit der Sonderunterricht von der obersten Schulbehörde genehmigt worden ist.

(4) Die Schulbezirke sind verpflichtet, die Zahlung der Bezahlung, die den Lehrern aus der Staatssatz gewährt werden, auf Verlangen des Staates in dessen Auftrag nach näherer Anordnung der obersten Schulbehörde unentgeltlich zu bezahlen. Statt dessen kann die oberste Schulbehörde die Zahlung dieser Bezahlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 1922 (GBl. S. . . .) vornehmen.

§ 4.

Auf die Staatssatz werden ferner übernommen

- a) die Umgangskosten (§ 22 Abs. 1) bei Beziehung von Lehrern gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 dieses Gesetzes,
- b) die Tagessalter und Reisekosten (§ 23 Abs. 2) bei Teilnahme an Sitzungen des Bezirkslehrertrats und des Bezirkslehrerausschusses (§ 16 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — GBl. S. 171 —),
- c) die Auswendungen für Unfallfürsorge (§ 24).

§ 5.

Der vom Staat durch dieses Gesetz übernommene Mehraufwand ist durch Abrechnung der Verteilung der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer zu Kosten der Gemeinden auszugleichen.

§ 6.

(1) Alle sonstigen Auswendungen, die zur Errichtung und Unterhaltung des Volks- und Fortbildungsschulwesens nötig sind, tragen die Schulbehörde.

(2) Hierzu gehören insbesondere

- a) die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Schulen und nach Besinden der Lehrerwohnungen (§ 21), sowie für Beschaffung und Unterhaltung der Schuleinrichtungen,
- b) die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lehrmittel,
- c) die Vergütung für Überstunden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1b und c und Abs. 2 bezeichneten Stunden, sowie die Kosten wahlweise Unterrichts,
- d) die Umgangskosten (§ 22 Abs. 1) bei Stellenwechsel von Lehrern gemäß § 10 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes,
- e) die Bezahlung der Kindergartenmutterinnen an Kindergärten, die Volksschulen angehören sind (§ 3 Abs. 8 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — GBl. S. 171 —),
- f) Tagessalter und Reisekosten bei Teilnahme des Lehrers an amtlichen Versammlungen (§ 23 Abs. 1),
- g) die Kosten für die ärztliche Überwachung der Volks- und Fortbildungsschüler (§ 33 dieses Gesetzes).

(3) Ob und inwieweit den Schülern die vorgetriebenen Vermittel unentgeltlich zu gewähren sind, bleibt bis zu weiterer gesetzlicher Regelung der Schulbedarfsgesetz bestimmen zu überlassen.

§ 7.

(1) Bedürftigen Schulbezirken werden zur Erfüllung der ihnen nach § 5 Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der hierfür in den Staatshaushaltssatz eingesetzten Mittel Staatszuschüsse gewährt. Rechte gegen den Staat werden dadurch nicht begründet.

(2) Das gleiche gilt von den Schulen an nichtstaatlichen Anstalten, die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Art, wenn die Unternehmer dieser Anstalten unvermögend sind und die Lehrerbezahlung auf den Staat übernommen werden ist.

§ 8.

(1) Für die einem Lehrer vom Schulbezirk zur Verfügung gestellte Dienstwohnung findet keine Ausrechnung auf den Ortsgutschrift ein; höchst Ausgleichsaufschlag soll; der Lehrer hat jedoch dem Schulbezirk eine Vergütung zu entrichten, die nach § 10 Satz 2 bis 4 des Beamtenbedarfsgesetzes vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) zu berechnen ist.

(2) Die Einkünfte aus nicht rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Vermögensbeständen, die für die Bezahlung der Lehrer bestimmt, jedoch auf das Dienstekommen angzurechnen sind, gehen auf die Schulbezirke über.

(3) Einkünfte der im Abs. 2 bezeichneten Art, die jüher aus der Staatssatz zum schulbezirklichen Stelleneinkommen gewährt worden sind, werden zur Staatssatz eingezogen.

II. Abschnitt.

Anstellung- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

1. Anstellungsvorhältnisse.

§ 9.

Das Vorlagsrecht für die Beziehung von Stellen an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen mit ständigen Lehrern (§ 2 unter a) steht der obersten Schulbehörde zu.

§ 10.

(1) Die oberste Schulbehörde benennt dem Schulausschluß für jede Stelle drei Bewerber, wenn sie viele vorhanden sind, und überlässt ihm die Wahl.

(2) Der Schulausschluß hat sich binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vorschläge über die Wahl zu erklären.

(3) Unterbleibt die Erklärung oder lehnt der Schulausschluß die vorgeschlagenen Bewerber ab, so bezeugt die oberste Schulbehörde die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Schulausschusses durch Ernennt eines geeigneten Bewerbers.

(4) Die Wahl eines ständigen Lehrers bedarf der Bezahlung der obersten Schulbehörde.

(5) Der bestätigte oder von der obersten Schulbehörde ernannte Lehrer wird vom Bezirksschulrat verpflichtet und in sein Amt eingewiesen. Bei der ersten Verpflichtung für ein ständiges Amt hat der Lehrer den Dienstort zu leisten. Mit der Einweisung kann der Bezirksschulrat den Schulleiter in das Amt eingeführt.

(6) Auf Kündigung oder auf Zeit darf kein ständiger Lehrer angezeigt werden.

§ 11.

Die oberste Schulbehörde bezeugt in jedem Kalenderhalbjahr 50 Stellen, die durch Tod, durch Stellenwechsel oder durch Übertritt ständiger Lehrer (§ 2 unter a) in den Rückstand treten werden, unmittelbar ohne Mitwirkung des Schulausschusses, und zwar je die ersten 25 freizuhaltenden Stellen an Schulen mit weniger als 10 Lehrern und an Schulen mit 10 oder mehr Lehrern.

§ 12.

Ein ständiger Lehrer (§ 2 unter a) kann auf Antrag des Bezirksschulamtes von der obersten Schulbehörde auf eine andere Stelle verzogen werden, wenn seine Amtswirksamkeit am Orte beeinträchtigt wird. Das Bezirksschulamt hat vor Stellung des Antrags den Bezirksschulraat und den Schulausschluß zu hören. Die

Gründe der Verzogung sind dem Lehrer schriftlich bekannt zu geben.

§ 13.

(1) Schulamtsanwärter werden zur künftigen Anstellung zugelassen, wenn sie die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens zwei Jahre im Schuldienst tätig gewesen sind.

(2) Schulamtsanwärter, die die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und fünf Jahre im Schuldienst tätig gewesen sind, sind von der obersten Schulbehörde zu ständigen Lehrern zu ernennen (vgl. § 37).

§ 14.

(1) Wer die Prüfung für das höhere Lehramt an der Universität zu Leipzig oder an der Technischen Hochschule zu Dresden bestanden hat, ist von den Prüfungen des Volkschullehramtes befreit, sofern er erst noch zweijähriges Dienst an Volks- oder Fortbildungsschulen zur ständigen Lehrstellung erledigt hat.

(2) Einem Lehrer, der auf Besetzung des Schulbezirks seine Dienstwohnung vorübergehend oder dauernd verlassen oder eine Dienstwohnung beziehen muß, sind die Umgangskosten vom Schulbezirk zu erlassen.

§ 15.

(1) Nichtständige Lehrer werden vom Bezirksschulamt angefordert, vom Bezirksschulrat verpflichtet und im besten Auftrag vom Schulleiter in das Amt eingeführt.

(2) Die Abordnung von Vertretern steht dem Bezirksschulrat zu.

(3) Das Bezirksschulamt ist befugt, nichtständige Lehrer aus anderen Stellen zu vertreten oder zu vorübergehender Vertretung an anderen Orten abzuordnen. Die Beziehung an andere Schulbezirke ist zu Stützungen des Bezirksschulrats und des Bezirksschulraatsschulzessels Tagessalter und Reisekosten gewährt (§ 4 unter c).

§ 16.

(1) Fachlehrer und Fachlehrerinnen im Sinne von § 2 unter b dieses Gesetzes sind Lehrer und Lehrerinnen, die die Anwartschaft auf Anstellung an Volks- und Fortbildungsschulen nur auf Grund der staatlich geordneten Fachlehrerprüfungen oder der staatlich geordneten Prüfungen für Rabelarbeits-, Koch- und Haushaltungsfachlehrerinnen (§ 14 Abs. 2) erlangt haben. Für Fachlehrer an den Fortbildungsschulen gelten die Vorschriften für ständige Lehrer (§ 2 unter a).

(2) Der Rabelarbeits-, Koch- und Haushaltungsfachlehrer, die die Anwartschaft auf Anstellung an Volks- und Fortbildungsschulen nur auf Grund der staatlich geordneten Fachlehrerprüfungen oder der staatlich geordneten Prüfungen für Rabelarbeits-, Koch- und Haushaltungsfachlehrerinnen (§ 14 Abs. 2) erlangt haben. Für Fachlehrer an den Fortbildungsschulen gelten die Vorschriften für ständige Lehrer (§ 2 unter a).

§ 17.

(1) Bei Beziehung von Fachlehrerstellen steht das Vorlagsrecht dem Schulbezirk, das Wahlrecht dem Schulausschuß zu. Der Schulausschuß hat sich binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorlasses über die Wahl zu erklären. Unterlässt die Erklärung oder lehnt der Schulausschuß die Wahl ab, so geht das Wahlrecht auf den Schulbezirk über.

(2) Der Rabelarbeits-, Koch- und Haushaltungsfachlehrer, die die Anwartschaft auf Anstellung an Volks- und Fortbildungsschulen nur auf Grund der staatlich geordneten Fachlehrerprüfungen oder der staatlich geordneten Prüfungen für Rabelarbeits-, Koch- und Haushaltungsfachlehrerinnen (§ 14 Abs. 2) erlangt haben. Für Fachlehrer an den Fortbildungsschulen gelten die Vorschriften für ständige Lehrer (§ 2 unter a).

§ 18.

(1) Zwölfmonatige Anstellung an Fortbildungsschulen für die Beziehung von Stellen an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen mit ständigen Lehrern (§ 2 unter a) steht der obersten Schulbehörde zu.

(2) Für die Anstellung dieser Lehrkräfte als ständige Lehrer gelten die Vorschriften in §§ 9, 10 und 12, für die Anstellung als nichtständige oder im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer die Vorschriften in § 17 Abs. 1 und 3.

§ 19.

(1) Gelingt es Schulen an Lehrern, die bereit sind, planmäßig Religionunterricht zu übernehmen, von ihnen des Jahres ab, in dem die Wahlfähigkeitsprüfung abgelegt wird, nur 28 Pflichtstunden zu übertragen.

(2) Für die Anstellung dieser Lehrkräfte als ständige Lehrer gelten die Vorschriften in §§ 9, 10 und 12, für die Anstellung als nichtständige oder im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer die Vorschriften im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 20.

(1) Der Lehrer, der die Wahlfähigkeitsprüfung abgelegt hat, ist verpflichtet, die für den Dienstbezirk bestimmten Pflichtstunden zu übernehmen.

(2) Der Lehrer, der die Wahlfähigkeitsprüfung abgelegt hat, ist verpflichtet, die für den Dienstbezirk bestimmten Pflichtstunden zu übernehmen.

§ 21.

Wo es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, haben die Schulbehörde den Lehrern Dienstwohnungen zu gewähren. Dienstwohnungen dürfen ohne Genehmigung des Bezirksschulamtes nicht eingezogen werden.

§ 22.

(1) Bei Beziehung gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 in einen anderen Schulbezirk sowie bei Stellenwechsel gemäß § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes sind dem Lehrer die Umgangskosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Staatsdiener zu erlassen (§ 4 unter b und § 6 Abs. 2 d). Der Schulbezirksgesetz bleibt überlassen zu bestimmen, inwieweit bei Beziehungen innerhalb des Schulbezirks dem Lehrer Umgangskosten zu erkennen sind. Gibt ein ständiger Lehrer seine Stelle früher als zwei Jahre nach der Übernahme auf, so hat er auf Bezugnahme die empfohlene Entschädigung zurückzuerhalten.

(2) Einem Lehrer, der auf Bezeichnung des Schulbezirks seine Dienstwohnung vorübergehend oder dauernd verlassen oder eine Dienstwohnung beziehen muß, sind die Umgangskosten vom Schulbezirk zu erlassen.

§ 23.

(1) Die Lehrer sind verpflichtet, an den amtlichen Versammlungen teilzunehmen. Hierbei sind ihnen Tagessalter und Reisekosten nach den Bestimmungen für Staatsdiener zu gewähren (§ 6 Abs. 2).

(2) Nach denselben Bestimmungen werden für Reisen zu Sitzungen des Bezirksschulrats und des Bezirksschulraatsschulzessels Tagessalter und Reisekosten gewährt (§ 4 unter c).

§ 24.

Das Gesetz über die Unfallfürsorge für Beamte vom 1. Juli 1902 (GBl. S. 248) findet auf Lehrer an öffentlichen Volks- und Fortbildungss